

## Verfassungsbeschwerde ist gescheitert

Am 04.11.2010 hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Kirchhof und die Richter Eichberger und Masing einstimmig beschlossen: „**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**“ Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Hierzu der erste Kommentar des federführenden Rechtsanwalts:

„Heute ist hier der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eingegangen. Er ist leider negativ. Das Bundesverfassungsgericht hat als so genannte Kammer in der Besetzung mit drei Richtern entschieden.

Mit der Begründung lehnt sich das Verfassungsgericht an die Biodiesel-Entscheidung an. Die Unterschiede werden zwar gesehen, aber die rechtliche Würdigung unterscheidet sich nicht. Die tragenden Gründe sind die folgenden:

Es handele sich um einen Fall der so genannten unechten Rückwirkung. Aus steuerlichen Vergünstigungen ergebe sich grundsätzlich eine Vertrauensgrundlage für im Hinblick darauf getätigte Investitionen. Allerdings sei das Vertrauen auf eine unveränderte Fortgeltung nicht geschützt. Die Steuerbefreiung der Biokraftstoffe habe von Beginn an unter einem sehr weit formulierten Überprüfungsvorbehalt auf eine etwaige Überkompensation gestanden. Außerdem sei die Steuerbefreiung von zahlreichen anderen Marktbedingungen überlagert worden, die für die Wirtschaftlichkeit der Investitionen maßgeblich waren. Im Biokraftstoffbericht 2004 gab es zwar noch keine Aussagen zu Pflanzenöl. Diese seien aber in allen folgenden Biokraftstoffberichten nachgeholt worden. Vor diesem Hintergrund hätten die Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren ohnehin keine höheren Steuernachlässe erwarten dürfen. Daher sei nicht absehbar, dass in nächster Zeit eine erhebliche und dauerhafte Unterkompensation zu befürchten sei. Schon deswegen sei die gesetzliche Rückführung der Steuervergünstigung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Außerdem habe es eine Übergangsregelung gegeben. Schließlich könnten Pflanzenölhersteller jedenfalls mittelbar Nutzen aus der Beimischquote ziehen.

Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Verhältnis zu Erd- und Flüssiggas sieht das Verfassungsgericht nicht. Auch Biodiesel und Pflanzenölkraftstoffe seien nicht verfassungswidrig gleich behandelt worden. Allerdings bestünden zwischen beiden Kraftstoffen auch erhebliche Unterschiede. Deswegen seien die Unterschiede der beiden Kraftstoffe nicht willkürlich außer Acht gelassen worden.

Ich bin sehr, sehr enttäuscht.“

Dr. Peter Becker

Der Text der 17seitigen Entscheidung wird alsbald unter [ww.bv-pflanzenoele.de](http://ww.bv-pflanzenoele.de) in Gänze veröffentlicht.